

Satzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts der Gemeinde Neu Kaliß

Fundstelle: Amtskurier vom 07.07.2006, S. 43

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 640), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Neu Kaliß vom 18.05.2006 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Grundsatz

- (1) Die Gemeinde Neu Kaliß kann Persönlichkeiten, die sich in Bezug auf die Gemeinde Neu Kaliß in besonderem Maße verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Die zu ehrende Persönlichkeit muss weder Bürger noch Einwohner der Gemeinde Neu Kaliß sein.

§ 2

Ehrenbürgerrecht

- (1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde Neu Kaliß vergibt.
- (2) An die Verleihung des Ehrenbürgerrechts sind folgende Rechte gebunden:
 - a) Die geehrten Persönlichkeiten tragen den Titel „Ehrenbürger der Gemeinde Neu Kaliß“.
 - b) Sie werden zu Festveranstaltungen der Gemeinde Neu Kaliß eingeladen und erhalten Ehrenplätze.
 - c) Bei Ehrenbürgern, die ihren Wohnsitz innerhalb Deutschlands haben, übernimmt die Gemeinde Neu Kaliß die entstehenden Fahrtkosten gemäß des Landesreisekostengesetzes M-V für die An- und Abreise zu diesen Veranstaltungen. Bei im Ausland lebenden Ehrenbürgern kann die vollständige oder teilweise Übernahme der jeweils anfallenden Reisekosten nach eingehender Prüfung und Befürwortung des Hauptausschusses erfolgen.
- (3) Bei Ehrenbürgern, die berühmte Persönlichkeiten sind und auf dem Friedhof der Gemeinde Neu Kaliß ihre letzte Ruhestätte finden, kann die kostenlose Grabpflege von Seiten der Gemeinde vorgenommen werden. Die Entscheidung nach Satz 1 obliegt der Gemeindevertretung.

§ 3

Verfahren

- (1) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts entscheidet die Gemeindevertretung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Vorschläge zur Verleihung kann jeder Bürger der Gemeinde mit konkreter Begründung und den erforderlichen Personendaten beim Bürgermeister einreichen.

(2) Vor der förmlichen Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist die zu ehrende Persönlichkeit nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kenntnis zu setzen und um Stellungnahme zu bitten, ob die Ehrung angenommen wird.

(3) Hat die zu ehrende Persönlichkeit der Ehrung zugestimmt, so wird die Verleihung öffentlich in einem würdigen Stil oder am Geburtstag vorgenommen. Der zu ehrenden Persönlichkeit wird eine Urkunde über das Ehrenbürgerrecht übergeben, die die Unterschrift des Bürgermeisters und seines Stellvertreters aufweist.

(4) Ehrenbürger sind in einer Liste für Ehrenbürger aufzunehmen.

§ 4

Rücknahme des Ehrenbürgerrechts

(1) Das Ehrenbürgerrecht kann dem Ehrenbürger durch Beschluss der Gemeindevertretung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entzogen werden, wenn der Ehrenbürger sich unwürdig verhalten hat. Ein unwürdiges Verhalten liegt vor, wenn der Ehrenbürger seine Pflichten gegenüber dem Staat und der Gemeinde gröblich verletzt, strafbare Handlungen begeht oder seine gesamte Lebensführung nicht zum geordneten menschlichen Zusammenleben beiträgt.

(2) Vor der Entscheidung über den Entzug der Ehrenbürgerschaft ist der Ehrenbürger anzuhören.

(3) Die verliehene Urkunde ist zurück zu geben. Der Ehrenbürger ist aus der Liste zu streichen.

§ 5

Sprachformen

Die in dieser Satzung verwendeten Sprachformen gelten sowohl für die weibliche als auch für die männliche Form.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neu Kaliß, den 28. Juni 2006

gez. *Thees*
Bürgermeister

Dienstsiegel

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Neu Kaliß wurde am 13. Juni 2006 durch den Landrat des Landkreises Ludwigslust als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 4 KV M-V als angezeigt zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V ist ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Neu Kaliß geltend zu machen. Hiervon abweichend kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden.